

Thomas Feltes

Die Polizei zwischen den Anforderungen von Krisenhilfe und Strafverfolgung im Konfliktbereich familialer Gewalt¹

1. Gewalt in der Familie: Familienstreitigkeiten vs. Gewalt gegen Kinder

Gewalt in der Familie ist die am **häufigsten auftretende Form interpersoneller Gewalt in der Gesellschaft**. Sie ist häufiger als alle anderen Formen von Gewalt gegen Personen zusammen. Dies gilt auch dann, wenn man auf die der Polizei zur Kenntnis gebrachten und in der Polizeilichen Kriminalstatistik erfaßten Taten abstellt und das erhebliche Dunkelfeld außer acht läßt.

Familienstreitigkeiten sind nach einer polizeilichen Definition "Auseinandersetzungen zwischen Familienangehörigen, die betroffene Mitglieder der Familie oder sonstige Zeugen wie Nachbarn, Bekannte usw. der Polizei zur Kenntnis bzw. Anzeige bringen, um Gefahren zu verhindern und/oder strafbare Handlungen anzuzeigen"².

Allerdings lassen sich Art und Umfang solcher Streitigkeiten auch dann, wenn im Verlauf der Streitigkeit Straftatbestände erfüllt werden, nicht aus der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) entnehmen. Lediglich im Zusammenhang mit der seit längerem aufgelisteten Täter-Opfer-Beziehung bei Gewaltstraftaten läßt sich einiges rekonstruieren. Eine von Wiebke Steffen und Siegfried Polz durchgeführte Auswertung hat gezeigt, daß sich im Vergleichszeitraum 1974 bis 1989 die in dieser Zeit zunehmende öffentliche Diskussion und Problematisierung der Anwendung von Gewalt insbesondere auch innerhalb der Familie nicht auf die Häufigkeit ausgewirkt hat, mit der diese Straftaten bei der (bayerischen) Polizei angezeigt wurden³. Generell zeigt sich ohnehin, daß die Stagnation in der Kriminalitätsentwicklung der 80er Jahre (nach dem deutlichen Anstieg in dem Jahrzehnt davor) auch für Gewaltdelikte zutrifft. Die Entwicklung nach 1989 zeigt dann allerdings einen Anstieg auch bei den Gewaltstraftaten.

Gewalt gegen Kinder ist in der Form des sexuellen Mißbrauchs von Kindern (§§ 176, 176a und 176b StGB) bzw. Mißhandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 StGB) als eigener Straftatbestand im Gesetz geregelt sind.

Danach wurden im Jahr **1996** insgesamt 17.625 Kinder (15.674 Fälle) Opfer eines vollendeten sexuellen Mißbrauchs, und damit über 3.000 (bzw. 22,4%) mehr als 1993 (Versuche: 1.901).

2.237 Kinder (1.971 Fälle) wurden als Opfer von Mißhandlungen nach § 225 StGB in der PKS registriert (1993: 1.614 = +38,6%).

¹ Dem Beitrag liegt ein Vortrag auf dem Symposium des Sonderforschungsbereichs 227 "Gewalt bei Kindern und Jugendlichen" zugrunde, das vom 22.-24. September 1994 am Zentrum für interdisziplinäre Forschung der Universität Bielefeld stattfand. Der Vortrag wurde 1996 in englischer Sprache in der Schriftenreihe "Prevention and Intervention in Childhood and Adolescence" des Sonderforschungsbereiches veröffentlicht (Th. Feltes, The Position of the Police Between Calls for Help in Crisis and Criminal Prosecution in the Conflict Field of Family Violence. In: D. Frehsee, W. Horn, K.-D. Bussmann (Eds.), Family Violence Against Children, Berlin, New York 1996, S.185-204

² Nobel, Hermann, Zur Psychologie von Familienstreitigkeiten. In: Deutsches Polizeiblatt 3, 1983, S. 4

³ Steffen, Wiebke, Siegfried Polz, Familienstreitigkeiten und Polizei, München 1991 (Bayerisches Landeskriminalamt), S.14 f.

Konkret bedeuten diese Zahlen, daß die Opferbelastung registrierte Taten je 100.000 Einwohner der betreffenden Altersgruppe) beim vollendeten sexuellen Mißbrauch von Kindern mit 145,0 Kinder auf 100.000 (Zahl für 1993!) z.B. sechsmal so hoch ist wie die Opferbelastung bei der Vergewaltigung von Jugendlichen und Heranwachsenden⁴ und höher als die Opferbelastungszahl jeder Altersgruppe beim Raub bzw. der räuberischen Erpressung. Die Chance für ein Kind, sexuell mißbraucht zu werden, ist also deutlich größer als die eines Erwachsenen, Opfer eines Raubes zu werden. Dabei muß hier noch davon ausgegangen werden, daß die Dunkelfeldrelationen beim sexuellen Mißbrauch wesentlich höher sind als beim Raub. Dies schlägt sich möglicherweise darin nieder, daß nur in etwa 30% der Fälle sexuellen Mißbrauchs von Kindern verwandtschaft- oder bekanntschaftliche Beziehungen bestanden (flüchtige oder keine Vorbeziehung: 59,3%).

Opferbelastung bei weiblichen Opfern von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung unter Gewaltanwendung bzw. Ausnutzung eines Abhängigkeitsverhältnisses (§§ 174, 174a, 174b, 177, 178 StGB):

unter 14 Jahren: ca. 22 auf 100.000
 14 bis unter 18 Jahren: ca. 142
 zwischen 18 und 21 Jahren: ca. 102.

Opferbelastung für Raub auf Straßen, Wegen etc.:

Frauen über 60 Jahren (und für Frauen zwischen 21 und 60 Jahren!): 9
 Männer über 60 Jahren: 10
 Männer zwischen 21 und 60 Jahren: 45.

Opferbelastung bei Raub insges.:

über 60 Jahre, weibl.: 50
 über 60 Jahre, männl.: 25
 zwischen 21 und 60 Jahren: weibl.: 50, männl.: 95

Opferbelastung bei Mißhandlung von Schutzbefohlenen:

unter 14 Jahren, weibl.: 16
 unter 14 Jahren, männl.: 21
 14 bis unter 18 Jahren: weibl.: 21
 14 bis unter 18 Jahren: männl.: 14

Aufklärungsquote beim sexuellen Mißbrauch von Schutzbefohlenen: 98,2%,
 beim sexuellen Mißbrauch von Kindern (§ 176 StGB) 67,6%.

Tatverdächtige (TV), Abgeurteilte (AU) und Verurteilte (VU) wegen sexuellem Mißbrauch von Schutzbefohlenen 1996:

TV 1.590; AU 95, VU 72 (=4,5%)

Tatverdächtige wg. sexuellem Mißbrauch von Kinder:

TV: 8.072, AU 2.204, VU 1.834 (=22,7%)

Allerdings ist hier darauf zu verweisen, daß

⁴ Opferbelastungszahl vollendete Vergewaltigung: Jugendliche: 27,5; Heranwachsende: 22,2; Erwachsene (21-60 Jahre) 5,5.

- erstens nicht alle Formen der Gewalt gegen Kinder, auch wenn sie von den Eltern begangen werden und sich damit in der Regel im häuslichen Bereich abspielen, unter den Straftatbestand des § 223 b StGB fallen und
- zweitens das Dunkelfeld in diesem Bereich ganz erheblich ist. Zwischen 30.000 und 400.000 bzw. 500.000 Fälle von Gewalt gegen Kinder pro Jahr werden für den Bereich der alten Bundesländer geschätzt, und bei der sexuellen Gewalt gegen Kinder geht man von einer Dunkelziffer von 1:18 bis 1:20 aus⁵, d.h. von bis zu 350.000 Betroffenen.

Im folgenden soll das Thema "Gewalt gegen Kinder" aus polizeilicher Sicht vornehmlich im Zusammenhang mit Familienstreitigkeiten behandelt werden. Die umfangreiche Diskussion der Frage, ob und in welcher Form "Gewalt gegen Kinder" in Form der elterlichen Züchtigung pönalisiert werden sollte und ob und in welcher Form hier der Staat überhaupt intervenieren soll, kann an dieser Stelle nicht aufgegriffen werden⁶, auch wenn neuere Umfragen dazu Anlaß bieten⁷.

Auf der anderen Seite soll bereits zu Beginn deutlich gemacht werden, daß sich die Polizei aus der Regelung von aggressiven Familienstreitigkeiten weder zurückziehen kann noch zurückziehen sollte. Entsprechend kann der Unterkommission Polizeipraxis der Gewaltkommission nicht gefolgt werden. Von dieser Unterkommission wird die Polizei selbst grundsätzlich nicht als die geeignete Instanz angesehen, Gewalt in der Familie zu bekämpfen. Die herkömmlichen "weichen" Maßnahmen der Konfliktschlichtung und Beratung seien keine polizeilichen Aufgaben, und die geforderten "harten" Maßnahmen der Strafverfolgung und Festnahme würden den Konflikt eher noch verschärfen. Da polizeiliches Eingreifen und Strafen die bestehenden Spannungen fast immer erhöhten, sollte die Polizei bei Gewalt in der Familie möglichst am Ende der Interventionskette stehen⁸. Zur Begründung wird hier darauf verwiesen, daß "der grundgesetzlich geschützte Nahraum von Wohnung und Familie unmittelbaren Einwirkungen Grenzen" setze und sich "Mißhandlungen in der Familie ... somit einer direkten Prävention" entziehen. "Zudem muß die Polizei sich mit Eingriffen auch zurückhalten, um eine bestehende Krise nicht noch zu verschärfen oder therapeutische Maßnahmen nicht zu verhindern oder zu beeinträchtigen". Gerade die letzte Bemerkung erscheint wenig praxisnah vor dem Hintergrund der realen Erfahrungen von Polizeibeamten, die zu Familienstreitigkeiten gerufen werden und den hilflosen Opfern gegenüberstehen. Nach Ansicht der Beamten verschärfen sie durch ihr Einschreiten keine Krisen, sondern diese werden dadurch zumindest unterbrochen. Von therapeutischen Maßnahmen ist so gut wie nie die Rede - wer sollte sie diesen

⁵ Vgl. Janssen, H., Stichwort: Gewalt in der Familie. In: Kriminologie Lexikon, hrsg. von H.-J. Kerner, Heidelberg 1991, S. 128 ff., Schwind, H.-D., J. Baumann, Ursachen, Prävention und Kontrolle von Gewalt ("Gewaltbericht der Bundesregierung"), Bd. II, Berlin 1990, S. 701

⁶ Vgl. dazu den Bericht der Unterkommission Strafrechtspraxis der Gewaltkommission der Bundesregierung; Schwind/Baumann, aaO., Bd. II, S. 938 ff. sowie die Beiträge bei D. Frehsee, W. Horn, K.-D. Bussmann (Eds.), Family Violence Against Children, Berlin, New York 1996.

⁷ Nach einer FORSA-Umfrage vom Dezember 1996 hält die überwiegende Mehrheit der Bundesbürger die Ohrfeige noch immer für ein Abewährtes Erziehungsmittel. Danach waren 44% (der allerdings nur 1.007 Befragten) der Ansicht, daß Aeine Ohrfeige noch keinem Kind geschadet hat. 45% fanden, daß nur Eltern ihre Kinder Ohrfeigen dürften, und jeder zehnte meint, daß Aeine tüchtige Tracht Prügel manchmal Wunder wirkt. Nur jeder Vierte tritt dafür ein, körperliche Züchtigung zu verbieten. 70% lehnen ein solches Verbot ab (zitiert nach taz vom 19.12.1996, S. 20).

⁸ Schwind, Hans-Dieter, Jürgen Baumann u. a. (Herausgeber), Ursachen, Prävention u. Kontrolle von Gewalt (Bericht der Gewaltkommission) Berlin 1990, Bd. II, S. 705

Familien auch anbieten? Der von der Unterkommission zitierte "grundgesetzlich geschützte Nahraum von Wohnung und Familie" kann auch nur soweit gehen, wie andere, bedeutendere Rechtsgüter, wie z.B. die körperliche (aber auch die psychische) Integrität der Betroffenen, nicht betroffen sind. Besteht die Gefahr, daß diese Rechtsgüter verletzt werden oder Bürger ihre Grundrechte (z.B. auf freie Entfaltung der Persönlichkeit) nicht ausüben können, weil andere sie daran mit Gewalt hindern, dann **muß** die Polizei u.U. sogar einschreiten (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 PolG, § 163 I StPO⁹). Weigert sich der einzelne Beamte, macht er sich zumindest dann, wenn auch Straftatbestände erfüllt sind, strafbar (u.a. nach § 258 a StGB: Strafvereitelung im Amt).

2. Familienstreitigkeiten: Polizeiliche Realität

Die Regelung von Familienstreitigkeiten spielt im Alltag der Schutzpolizei eine wichtige Rolle, auch wenn die quantitative Bedeutung umstritten ist. Forschungen vor allem in den USA konnten zeigen, daß dieses Problem sehr komplex ist und im Polizeialltag erhebliche Bedeutung besitzt. Entsprechend wurden Versuche unternommen, polizeiliche Strategien zu entwickeln, um diesem Problem angemessen entgegenzutreten¹⁰. Hierauf wird später zurückzukommen sein. Zuerst soll versucht werden, anhand der wenigen bislang zur Verfügung stehenden Daten einen Überblick über Art und Umfang der polizeilichen Bewältigung von Familienstreitigkeiten im Bundesgebiet zu geben. Dazu ist primär auf die einzige neuere¹¹ empirische Studie zu diesem Thema zu verweisen, die die kriminologische Forschungsgruppe beim bayerischen Landeskriminalamt 1991 unter Leitung von Wiebke Steffen bereits vorgelegt hat. Zusätzlich werden Informationen aus einer Auswertung von Funkstreifeneinsätzen in Stuttgart einbezogen sowie aus Gesprächen, die mit Polizeibeamten dort geführt wurden¹².

⁹ § 1 Abs.1 PolG BW: "Die Polizei hat die Aufgabe, von dem einzelnen und dem Gemeinwesen **Gefahren abzuwenden**, durch die die öffentliche Sicherheit und Ordnung bedroht wird, und Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu **beseitigen**, soweit es im öffentlichen Interesse geboten ist. Sie hat insbesondere die verfassungsmäßige Ordnung und die ungehinderte **Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte** zu gewährleisten."

§ 163 I StPO: "Die Behörden und Beamten des Polizeidienstes haben **Straftaten zu erforschen** und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten".

¹⁰ Zur umfangreichen Forschung in den USA und den dortigen Modellen vgl. das Standardwerk von Lawrence W. Sherman, Policing Domestic Violence. Experiments and Dilemmas. New York 1992. Sherman setzt sich insbesondere mit der Frage auseinander, ob die Verhaftung (und ggf. welche Form; ob kurzfristiges Aus-dem-Verkehr-Ziehen oder langfristiges Einsperren) des (meist männlichen) Täters bei Familienstreitigkeiten diese in Zukunft verhindert, oder ob dadurch nicht mittelfristig eine Verschärfung der Situation eintritt. Die dazu in den USA durchgeführten und vom National Institute of Justice unterstützten insgesamt sieben Experimente zeigten (vgl. Sherman aaO., S. 247), daß: - Festnahmen die Gewalttätigkeiten in der Familie dort steigerten, wo sie Personen betreffen, die nichts zu verlieren haben (insbesondere Arbeitslose); - Festnahmen dort einen gewissen abschreckenden Effekt haben, wo größere Anteile von weißen Tatverdächtigen vorliegen; - Festnahmen kurzfristig abschrecken aber mittel- bis langfristig zur Eskalation der häuslichen Situation dort führen, wo ein größerer Anteil von schwarzen arbeitslosen Tatverdächtigen vorliegt; - ein kleiner Teil gewalttätiger Paare für die Mehrzahl der Einsätze bei Familienstreitigkeiten verantwortlich ist.

¹¹ Eine ältere Studie (von Krause) ist Steffen/Polz 1991, S. 26 ff. nachgewiesen.

¹² Den Mitarbeitern der Einsatzleitzentrale Stuttgart sowie den Leitern dieser Dienstgruppe, Herrn Polizeihauptkommissar Brandt und Herrn Polizeikommissar Keck ist an dieser Stelle ebenso zu danken wie dem Leiter der Landespolizeidirektion Stuttgart II, Herrn Polizeipräsidenten Dr. Haas und seinem Stellvertreter, Herrn Graubau, für ihre Unterstützung.

2.1 Die Studie von Steffen und Polz

Die Studie zum Thema "Familienstreitigkeiten und Polizei" von der Kriminologischen Forschungsgruppe der Bayerischen Polizei am dortigen Landeskriminalamt hat über einen Zeitraum von 2 Monaten insgesamt 2074 Ereignisse ausgewertet, die Familienstreitigkeiten zum Gegenstand haben.

Die im Zusammenhang mit Familienstreitigkeiten durchgeführten Einsätze (hier der bayerischen Polizei) machten dabei insgesamt weniger als 1% aller Einsätze aus, wobei in einzelnen Regionen und Polizeibereichen Einsätze wegen Familienstreitigkeiten unterschiedlich häufig anfallen. Es lassen sich aber keine strukturellen Zusammenhänge aufzeigen. Die Tatzeit liegt meistens zwischen 18.00 und 24.00 Uhr, am meisten belastet sind die Wochentage Samstag und Sonntag, mit einem um etwa 50% höheren Fallaufkommen als die übrigen Wochentage. Die Einsatzdauer beträgt im Mittel 24 Minuten, das Alter der Opfer liegt im Mittel bei 38 Jahren.

Der Begriff Familienstreit ist nur schwer konkreter zu bezeichnen. Darunter fallen verschiedenste Formen von Auseinandersetzungen mit sehr unterschiedlicher Personenbeteiligung: lautstarke, aber dennoch relativ harmlose Streitereien ebenso wie massive Auseinandersetzungen mit Tötlichkeiten und sogar tödlichen Folgen. In 65% der Familienstreitigkeiten wird die Polizei durch Streitbeteiligte selbst eingeschaltet, in 14% durch nicht am Streit beteiligte Familienangehörige, in ebenfalls 14% durch Nachbarn und in 6% durch sonstige Personen oder anonyme Mitteleiler. Den Beamten kann nur relativ selten schon bei der Einsatzübermittlung und damit vor ihrem Eintreffen am Ort des Familienstreites mitgeteilt werden, was sie erwartet. Die über Notruf eingehenden Informationen sind in der Regel nicht sehr ergiebig. Die Beamten haben daher nur selten die Möglichkeit, sich auf die konkrete Situation einzustellen, obwohl sie bzw. weil sie möglichst schnell am Einsatzort sein müssen, da es sich eben nicht nur um Bagatellstreitigkeiten, sondern auch um lebensbedrohende Situationen handeln kann. Entsprechend wird in der Einsatzhierarchie der Polizei diesen Einsätzen eine hohe Priorität zugewiesen.

Bei 31% der Einsätze waren mehr als ein Täter und/oder ein Opfer am Streit beteiligt. Familienstreitigkeiten sind also Auseinandersetzungen, die sich durchaus nicht immer nur zwischen zwei Personen ereignen. In sehr vielen Fällen sind weitere am Streit selbst beteiligte oder häufiger nicht beteiligte Personen zumindest dann, wenn die Polizei eintrifft, anwesend. Familienstreitigkeiten sind Auseinandersetzungen, die sich überwiegend zwischen Erwachsenen ereignen und auch (zumindest in dieser Untersuchung mit Unterlagen aus dem Jahr 1988) überwiegend zwischen Deutschen. Danach hatten Ausländer nur einen Anteil von 16% an den Tätern und 14% an den Opfern¹³. Obwohl die Polizeibeamten in der Mehrzahl der Fälle unverzüglich kamen, trafen sie am Einsatzort sehr häufig auf eine bereits wieder beruhigte Situation. In 2/3 aller Einsätze war der Streit bereits beendet, bevor die Beamten eintrafen.

Mehr als die Hälfte der Familienstreitigkeiten wurden "nur" verbal ausgetragen, wobei es auch bei den Streitigkeiten zu massiven Bedrohungen gekommen sein kann. 42% der Auseinandersetzungen wurden auch körperlich-aggressiv ausgetragen, wobei insgesamt 30 Opfer und 5 Täter (bei 2074 Ereignissen) so schwer verletzt wurden, daß sie stationär behandelt werden mußten. 3 Opfer wurden getötet.

¹³ vgl. Steffen/Polz 1991, S. 60; die Berliner Studie von Busch u.a. hat hier einen Prozentsatz von 20,8% ausländischer Opfer ergeben, wobei dies genau dem Anteil der Ausländer an der Wohnbevölkerung in dem untersuchten Stadtteil entsprach; vgl. H. Busch, A. Funk, W.-D. Narr, F. Werkentin, Gewaltmeldungen aus Berlin-Neukölln, Ms. Berlin 1987, S. 150

Gewalttätigkeiten gegenüber den Polizeibeamten sind die absolute Ausnahme. In nur 3% der Einsätze kam es zu aggressiven und/oder gewalttätigen Handlungen der Streitbeteiligten gegen die Beamten¹⁴.

Fast 2/3 der Einsätze fanden bei Familien statt, die vorher noch nicht bei einem Familienstreit die Polizei gerufen hatten. 14% der Familien waren "öfters", 13% "gelegentlich" und 10% bereits einmal der Polizei wegen Familienstreitigkeiten bekannt. Dies spricht dafür, daß unter bestimmten Voraussetzungen schon einmalige polizeiliche Einsätze erfolgreich in dem Sinne sein können, daß die Polizei von diesen Familien nicht noch einmal gerufen wird. Familienstreitigkeiten, zu denen die Polizei geholt wird, haben regelmäßig eine schon länger dauernde Vorgeschichte.

Einsätze bei immer wiederkehrenden "Problemfamilien" sind nach dieser Studie eher selten, und es ist keineswegs so, daß hier die Auseinandersetzungen besonders gravierend und gewalttätig sind.

In den Fällen, in denen die Täter-/Opfereigenschaft klar festgestellt werden konnte, waren die Opfer in 79% der Fälle weiblich, in 21% der Fälle männlich und die Täter in 91% der Fälle männlich und in 9% der Fälle weiblich. Die häufigste Einsatzsituation ist "Täter männlich, Opfer weiblich". 76% aller untersuchten Fälle fallen unter diese Rubrik, bei denen es ganz überwiegend um Mißhandlungen oder Beschimpfungen eines Partners geht. Die zweithäufigste Streitkonstellation (14% der Einsätze) ist "Täter und Opfer männlich", wobei es sich hier häufig (59%) um Auseinandersetzungen zwischen Vätern und ihren (erwachsenen) Söhnen handelt. Es handelt sich sehr oft um aggressiv ausgetragene Streite, wo am häufigsten (42%) strafverfolgende Maßnahmen eingeleitet werden.

Zusammenfassend läßt sich festhalten, daß es immer die Schutzpolizei ist, die bei Familienstreitigkeiten einschreitet, und in der Regel ist es auch die Schutzpolizei, die dabei bekanntgewordene Straftaten abschließend bearbeitet¹⁵.

Die Einsatzdauer bei Familienstreitigkeiten kann von wenigen Minuten bis zu mehreren Stunden reichen, wobei sich auch der Ablauf eines Einsatzes in den meisten Fällen für die Beamten nicht vorhersehen läßt. Sie müssen aber auf "alles" vorbereitet sein, und die Entwicklung vor Ort kann entscheidend davon abhängen, wie sich die Beamten verhalten. Familienstreitigkeiten in bereits "bekannten" Familien müssen nicht notwendigerweise aggressiv verlaufen, und umgekehrt ist ein Streit bei bislang nicht bekannten Familien keine Garantie dafür, daß es nicht doch gewalttätig (auch gegenüber den Beamten) zugehen kann.

2.2 Eigene Studie (Stuttgart)

¹⁴ Insofern ist in Deutschland offensichtlich eine andere Situation gegeben als in den USA, wo Körperverletzungsdelikte gegen Polizeibeamte und Verletzungen im Zusammenhang mit der Schlichtung von Familienstreitigkeiten ein großes Problem darstellen. Bei den Fällen, in denen Polizeibeamte im Einsatz verletzt wurden, stehen Familienstreitigkeiten an vierten Stelle der Anlässe für diese Einsätze; vgl. Hirschel, J.D., C.W. Dean, R.C. Lumb, The Relative Contribution of Domestic Violence to Assault and Injury of Police Officers. In: Justice Quarterly 11, 1, 1994, S. 99 ff.

¹⁵ In Baden-Württemberg werden bspw. bis zu 80% aller Straftaten (nicht nur bei Familienstreitigkeiten) abschließend durch die Schutzpolizei bearbeitet. Die Kriminalpolizei wird nur bei bestimmten (schweren oder fachspezifischen, z.B. Wirtschaftsdelikten) eingeschaltet. In anderen Bundesländern schwankt dieser Anteil zwischen 30 und 50% an allen Straftaten.

Im zentralen Einsatzrechner der Landespolizeidirektion Stuttgart II (=Stadtgebiet Stuttgart) werden alle von dort veranlaßten Funkstreifeneinsätze¹⁶ gespeichert. Die gespeicherten Daten enthalten z.B. Informationen über Einsatzveranlasser (Anrufer oder Revier), Einsatzort, Einsatzgrund (Freitext), Einsatzbeginn und Einsatzende. Die Ereignisse werden nach Einsatzende vor Ort anhand feststehender Statistikbegriffe katalogisiert. Eine kategorisierte Erfassung von Einsätzen als "Gewalt in der Familie" erfolgt nicht. Allerdings läßt sich eine Unterscheidung treffen zwischen allgemeinen Vorkommnissen, bei denen körperliche Gewalt gegen Personen eine Rolle gespielt hat und solchen, die im häuslichen Bereich anzusiedeln sind. Für den Zeitraum Juni 1993 bis Mai 1994 wurden in Stuttgart insgesamt 6.536 Einsätze in Verbindung mit Körperverletzungen gefahren, d.h. pro Tag etwa 18 Einsätze. Auf die in Stuttgart insgesamt täglich zur Verfügung stehenden bzw. im Funkstreifeneinsatz befindlichen Beamten berechnet, ergeben sich pro Jahr im Durchschnitt etwa 60 solcher Einsätze für jeden im Funkstreifendienst befindlichen Polizeibeamten bzw. etwa zwei pro Woche¹⁷ (Zum Vergleich: In Minneapolis entfällt im Durchschnitt ein solcher Einsatz pro Tag auf jeden Schutzpolizeibeamten, und für die USA insgesamt wird von 12,5 bis 25 Millionen solcher Einsätze pro Jahr ausgegangen¹⁸).

Tabelle 1: Funkstreifeneinsätze in Stuttgart

Zeitraum: 1.6.1993 bis 31.5.1994 (12 Monate)

Einsatzgrund	Zahl	in%	dabei eingesetzte Funkstreifen	im Durchschnitt	Einsatzdauer insgesamt in Stunden	Einsatzdauer pro Einsatzfahrzeug in Minuten	Einsatzdauer pro Einsatz insgesamt (Mannstun- den) ¹⁹
Einsätze insgesamt	118.551	100%	171.976	1,5	89	61	3 Std. 3 Min.
Einsätze im Zusammenhang mit (Verdacht auf)	6.536	5,5%	11.021	1,7	7.547	41	2 Std. 19 Min.

¹⁶ Funkstreifeneinsätze = Einsätze, bei denen (zumindest ein) Funkstreifenwagen eingesetzt wurde. Nicht erfaßt werden Einsätze, die z.B. in Zusammenarbeit mit der Bereitschaftspolizei oder sonstigen Kräften erfolgen und bei denen diese Beamten z.B. mit Mannschaftsbussen zum Einsatzort gebracht werden (Bsp.: Einsätze im Zusammenhang mit sportlichen oder politischen Großveranstaltungen; "Chaostage" etc.). Nicht gesondert erfaßt werden auch Mannschaftsbusse, in denen mehr als 2 Beamte zum Einsatzort gebracht werden (z.B. VW-Bus). Hier wird nur ein Einsatzfahrzeug registriert.

¹⁷ Ausgehend von rund 110 in Stuttgart zu einem beliebigen Zeitpunkt verfügbaren Funkstreifenbeamten.

¹⁸ Vgl. Sherman 1992, S. 6; Sherman geht von durchschnittlich einem Einsatz je Bürger und Jahr in den USA aus und davon, daß 5 bis 10% davon Familienstreitigkeiten (domestic violence) zum Gegenstand haben. Bei 15-33% dieser Einsätze wiederum sollen Opfer verletzt worden sein. Sherman gibt auch eine Schätzung wieder, wonach 22-35% aller Behandlungen von Frauen in Notaufnahmen der Krankenhäuser durch familiäre Gewalt bedingt sind (aaO., S. 9).

¹⁹ Berechnet: Einsatzdauer pro Einsatzfahrzeug (Sp. 7) x 2 Personen (Regelbesatzung) x durchschnittlich eingesetzte Funkstreifenfahrzeuge (Sp.4).

Körperverletzungsdelikten ²⁰							
davon Einsätze im häuslichen Bereich	4.877 = 74,6%	4,1% ²¹	6.413	1,3	3.090	29	1 Std. 15 Min.
davon Einsätze nicht im häuslichen Bereich	1.659 = 25,4%	1,4% ²²	4.608	2,8	4.457	58	5 Std. 25 Min.

Bei den Einsätzen wurden im Durchschnitt 1,7 Fahrzeuge eingesetzt und die durchschnittliche Einsatzdauer betrug 41 Minuten. **Drei von vier dieser Einsätze (74,6%) erfolgten dabei im häuslichen Bereich**, wobei die Einsätze im Durchschnitt **kürzer** ausfallen (29 Minuten gegenüber 58 Minuten bei Einsätzen, die außerhalb des häuslichen Bereichs, d.h. auf Straßen, Wegen, Plätzen, in Kneipen etc. erfolgen) und mit **weniger** Fahrzeugen und Personal erledigt werden (1,3 im Durchschnitt eingesetzte Funkstreifenwagen gegenüber 2,8 bei den anderen Einsätzen). Dies bedeutet, daß in der Stadt Stuttgart (knapp 600.000 Einwohner) im Durchschnitt pro Tag 13,4 Einsätze wegen körperlicher Gewalt gegen Personen im häuslichen Bereich gefahren werden müssen. Pro Woche fallen damit in Stuttgart etwa 100 Funkstreifeneinsätze im Zusammenhang mit Gewalt im häuslichen Bereich an²³, pro Jahr etwa 5.000²⁴.

Dabei ist zu berücksichtigen, daß

- C es zusätzliche (und aus der Statistik nicht ermittelbare) Einsätze im Zusammenhang mit Hausstreitigkeiten gibt, bei denen es vorrangig oder ausschließlich um Ruhestörungen geht (zumeist nach Anruf von Nachbarn);
- C ein (allerdings geringer) Anteil von Notrufen, die dem Bereich "Hausstreit" zuzurechnen sind, nicht zu einem Einsatz führt, weil der Beamte in der Einsatzleitzentrale den oder die Anrufer beruhigen kann (oftmals in Gesprächen, die 30 Minuten oder länger dauern);
- C es einen (noch geringeren) Anteil von Notrufen gibt, bei denen die Beamten die Anrufer bzw. die anrufenden Familien kennen und erst beim 2. oder 3. Anruf in der Nacht einen Einsatzbefehl erteilen;
- C es einen (geringen) Anteil von Notrufen gibt, die offensichtlich aus Hausstreitsituationen heraus erfolgen (Hintergrundgeräusche), aber nicht zu lokalisieren sind, weil der Anrufer (z.B. wegen Trunkenheit) nicht in der Lage ist, seinen Namen und seine Adresse zu nennen oder es sich um Kinder handelt, mit denen eine Verständigung nicht möglich ist²⁵;

²⁰ "Körperliche Gewalt gegen Personen"

²¹ Zum Vergleich: In Minneapolis 10%; vgl. Shermann 1992, S.5, in Charlotte, North Carolina (400.000 Einwohner, 600 Schutzpolizeibeamte) 7,8% (Hirschel, J.D., C.W. Dean, R.C. Lumb, aaO., S.107.

²² Zum Vergleich: In Minneapolis 4,9%

²³ Für 1976 wurden für Köln und Hannover 50 und für Hamburg 80 Einsätze berichtet, wobei eine andere Studie nur 10% dieser Werte für Köln erreicht; vgl. Janssen aaO., S. 129.

²⁴ Vergleicht man diese Zahl mit den jährlich etwa 1.200 Aufnahmen in Frauenhäuser der Stadt, dann wird deutlich, daß in diese Frauenhäusern nur ein Bruchteil der Frauen kommt, die Opfer von Gewalt in der Familie sind.

²⁵ Dies gilt für die Bereiche, in denen noch nicht die digitale Telefontechnik eingeführt wurde. Hier konnte

- C es einen (geringen) Anteil von Notrufen gibt, wo der Anrufer eine Straße nennt, die es im Großraum Stuttgart mehrmals gibt (z.B. in der Innenstadt und in Vororten). In der Regel kennt der Beamte diese Problematik, und er erfragt ohnehin in den meisten Fällen (Ausn.: leichte Verkehrsunfälle mit Sachschaden) die Telefonnummer, so daß hierdurch eine Identifizierung möglich ist.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, daß es zeitliche Schwerpunkte gibt, an denen wesentlich mehr Einsätze im Zusammenhang mit Hausstreitigkeiten anfallen. Dazu gehören die Wochenenden, vor allem aber die Zeiten nach mehreren, aufeinanderfolgenden Feiertagen (2. Weihnachtstag, Ostermontag) oder nach bzw. zum Ende der Ferien²⁶.

Nach Angaben der Mitarbeiter der Einsatzleitzentrale beziehen sich die Notrufe im Zusammenhang mit Hausstreit meist auf Partnerstreitigkeiten. Sie kommen oftmals aus den gleichen regionalen Gebieten (Obdachlosen- oder Schlichtwohngebiete) und gehäuft aus bestimmten sozialen Schichten (Arbeiter- bzw. Unterschicht; arbeitslos). Sie gehen meist einher mit Alkoholisierungen (oftmals beider) Partner und gehören zu den eher unbeliebten Einsatzanlässen, auch wenn die Einsatzleitzentrale versucht, möglichst konkret die Modalitäten des Streits zu erfragen, damit die Beamten entsprechend vorbereitet sind²⁷. Die Notrufe können allerdings auch oftmals von den eingesetzten Beamten genau zugeordnet werden, so daß entsprechende Maßnahmen im Vorfeld ergriffen werden können (z.B. einen zweiten Streifenwagen anfordern).

Familienstreitigkeiten kommen zwar überall vor, aber zumindest die Häufigkeit, mit der die Polizei zu ihrer Regelung geholt wird, hängt von der sozialen Lage der Streitbeteiligten ab. Insgesamt scheint es aber in Stuttgart so zu sein, daß zumindest die Familienstreitigkeiten, zu denen die Polizei geholt wird, gehäuft bei Familien in sozialen Mängellagen auftreten. Auf der anderen Seite zeigt sowohl die Studie von Steffen/Polz als auch unsere eigene (in Calw und Ravensburg/Weingarten sowie Freiburg)²⁸, daß Familienstreitigkeiten kein (Groß)stadtproblem sind, sondern daß sie sowohl in der Stadt als auch auf dem Land auftreten. So zeigte eine Ende 1994 in diesen drei baden-württembergischen Städten durchgeführte Analyse von Notrufen und Funkstreifen-

der Beamte nur in dringenden oder lebensbedrohlich erscheinenden Fällen am Einsatzleitreechner eine Anruf-rückverfolgung veranlassen, wobei dies bei analoger Telefontechnik bedeutet, daß das Telefon des Anrufers bis zur Ermittlung der Adresse blockiert ist (bei digitaler Technik ist dies nicht der Fall) und der Beamte daher am Telefon entscheiden muß, ob er auflegt und dem Anrufer dadurch die Chance gibt, sich nochmals telefonisch zu melden oder ob er die oftmals lange dauernde (bis zu 2 bis 3 Stunden am Wochenende und in der Nacht, weil eigens ein Telecom-Techniker zur Telecom-Schaltzentrale kommen muß) Ermittlungszeit in Kauf nimmt. Durch die Einführung der digitalen Technik ist dieses Problem behoben und der Beamte kann in der Regel relativ genau den Standort des Anrufers feststellen. In einem nächsten Schritt (der im Ausland teilweise schon realisiert ist) wird dann der Ort, von dem der Anruf eingeht, auf einem Plan der Stadt optisch dargestellt und der Beamte kann eine verfügbare Funkstreife, deren Standort und Einsatzfähigkeit ihm ebenfalls auf dem Plan angezeigt wird, unmittelbar entsenden.

²⁶ Erklärung der Beamten: Die Familienangehörigen sind sich in der davorliegenden Freizeit verstärkt auf die Nerven gegangen. Wenn (an normalen Tagen) die Ehe- oder Lebenspartner arbeiten oder einkaufen gehen, dann sei die Zeit für einen Streit eher gering.

²⁷ Wie wird zugeschlagen? Mit der flachen Hand oder mit der Faust? Wird ein Messer benutzt? Sind dritte Personen - z.B. Kinder - gefährdet? Was konkret verlangt der Anrufer - z.B. die Wohnung verlassen zu dürfen, um bei einer/m Freund/in zu schlafen etc.

²⁸ Vgl. Dreher, G., Th. Feltes, Notrufe und Funkstreifeneinsätze bei der Polizei. Eine empirische Studie in drei Polizeidirektionen in Baden-Württemberg, Holzkirchen 1996

einsätzen, daß der Anteil der Haus- und Familienstreitigkeiten an den bei der Polizei eingehenden Notrufen und den darauf folgenden Funkstreifeneinsätzen zwischen 1,2% und 2,9% bei den Notrufen und 1,9% und 6,2% bei den Funkstreifeneinsätzen schwankt, wobei sich wesentlich höhere Werte ergeben, legt man nur die Notrufe und Funkstreifeneinsätze zugrunde, die ein tatsächliches polizeiliches Handeln erforderlich machen (s. Tabelle 2). So erfolgt beispielsweise in Calw jeder zehnte Funkstreifenwageneinsatz außerhalb des Verkehrsbereiches in Verbindung mit Haus- und Familienstreitigkeiten. Während in Freiburg im übrigen auf alle Notrufe in diesem Bereich ein Funkstreifenwageneinsatz erfolgte war dies in Calw und In Ravensburg/Weingarten nicht der Fall. Hier wurde in 28,6% bzw. 27,6% der Notrufe kein Funkstreifenwageneinsatz veranlaßt²⁹.

Tabelle 2: Anteil von Haus- und Familienstreit an Notrufen und Funkstreifeneinsätzen in drei baden-württembergischen Städten

Erhebungszeitraum: Oktober/November 1994

Anteil Haus- und Familienstreit an	Calw	Freiburg	Ravensburg/ Weingarten
Notrufen insgesamt ³⁰	2,9%	1,9%	1,2%
Notrufen ohne Auskunftersuchen, Mißbrauch und Verkehrsbereich	9,6%	4,5%	3,7%
Funkstreifenwageneinsätzen insgesamt ³¹	6,2%	3,8%	1,9%
Funkstreifenwageneinsätzen ohne Verkehrsbereich	10,6%	5,4%	3,8%
Einsätze pro Jahr bei Haus- und Familienstreitigkeiten insgesamt (ca. ³²)	160	1040	170
Einsätze je Jahr pro Funkstreifenbeamten	5,2	6,6	2,3
Einsätze pro Jahr auf 100.000 Einwohner (zum Vgl.: Stuttgart ca. 800 ³³)	662	527	241

3. Streitanaß und Bewertung der Einsätze durch die Beamten

²⁹ Als Gründe hierfür wurden genannt: Problem bereits am Telefon erledigt; Familie bekannt, Einschreiten regelmäßig nicht oder nicht beim ersten Anruf erforderlich.

³⁰ Notrufe über 110, über andere Telefon- und Mobilfunkleitungen sowie über Alarmmeldeanlagen.

³¹ Sowohl nach Notruf, als auch auf eigene Veranlassung (geringer Anteil).

³² Hochgerechnet anhand der Auswertung von 6 Wochen.

³³ Zahlen z.T. ungenau, da die Einwohnerzahl der Gebiete, für die die Polizeidirektionen zuständig sind, nicht unbedingt identisch sind mit der Einwohnerzahl der Gemeinden/Städte.

Die Auswertung bei Steffen/Polz hat hinsichtlich des aktuellen Streitanspruches ergeben, daß in fast jedem dritten Fall Alkohol- und Suchtprobleme für den Streit ausschlaggebend waren. Dabei wird man davon ausgehen können, daß dieser Anteil in den letzten Jahren zugenommen hat und wohl in den meisten Fällen Alkohol bei Familienstreitigkeiten eine wichtige Rolle spielen dürfte. Das Mietverhältnis bzw. das Wohnrecht spielen in den von Steffen/Polz untersuchten Fällen in 10,5% eine Rolle, die Kindererziehung (einschl. Sorgerecht) in 9%. Die unmittelbare Beziehung zwischen den Lebenspartnern (Eifersucht, Untreue 8,2%, Zerrüttung, Scheidung 8,1%) steht an dritter Stelle. Insgesamt dürften diese Ergebnisse eher mit Vorsicht zu interpretieren sein, weil Sie entweder auf den (von den Polizeibeamten erhobenen) Angaben der Betroffenen basieren oder auf Beobachtungen, die die Beamten gemacht haben. In beiden Fällen ist nicht auszuschließen, daß die tatsächlichen Gründe für den Streit mit dem hier genannten Streitansatz nicht in Beziehung stehen.

Einsätze im Zusammenhang mit Familienstreitigkeiten sind bei Polizeibeamten unbeliebt. Dies ist aus der internationalen Literatur zum Thema bekannt, und dies wird auch aus den Ergebnissen einer Befragung von Schutzpolizeibeamten in Baden-Württemberg deutlich³⁴. 75,1% der befragten Schutzpolizeibeamten halten das Regeln von Haus- und Familienstreitigkeiten für "eher schwer", 65,4% die Belastung für "eher hoch" und 62,7% die Bedeutung für "eher wichtig".

50,8% sind der Auffassung, sie haben dafür keine Ausbildung und 82,7% keine Fortbildung erhalten, 8,1% halten die (erhaltene?) Ausbildung für "eher gut". Vergleichbares gilt (abgeschwächt) für das Regeln von nachbarschaftlichen Auseinandersetzungen.

Der Umgang mit Einzelpersonen mit besonderen persönlichen Problemen oder Schwierigkeiten und das Bewältigen/Regeln von Konflikten steht in der Schwierigkeitsskala bei den befragten Polizeibeamten ganz oben. Gleich schwierig wird z.B. das Retten und Bergen von Menschen (z.B. mit Suicidabsicht), der Umgang mit Gewalttätern oder mit Beteiligten nach schweren Verkehrsunfällen oder das Ergreifen von Maßnahmen bei unfriedlichen Demonstrationen bewertet.

Das Regeln von Haus- und Familienstreitigkeiten wird z.B. als schwieriger bewertet (75,1% "eher schwer"), als der Umgang mit gefährlichen Intensivtätern (66,5%) oder der Umgang mit Rauschgiftsüchtigen (65,4%), mit Zuhältern (33,5%) oder Prostituierten (16,8%).

Die Arbeitsfreude bei Einsätzen zur Regelung von Familienstreitigkeiten ist eher gering. Lediglich 14,6% der Befragten empfinden "eher viel" Arbeitsfreude dabei.

Die Tatsache, daß 99,5% die Häufigkeit des Regels von Haus- und Familienstreitigkeiten für "eher hoch" halten, steht in einem gewissen Gegensatz zum tatsächlichen Umfang dieser Einsätze (weniger als 1% aller Einsätze nach Steffen/Polz für Bayern; zwischen 1,9% und 6,2% nach den Daten aus drei bzw. vier baden-württembergischen Städten³⁵).

5. Polizeiliche Reaktionen auf Familienstreitigkeiten

Prinzipiell haben die zu einem Hausstreit gerufenen³⁶ Polizeibeamten bzw. die Justiz folgende

³⁴ Die Befragung wurde von POR Wössner, Villingen-Schwenningen, im Rahmen eines Wahlpflichtfaches an der Fachhochschule für Polizei durchgeführt und ist Bestandteil eines Projektgruppenauftrages "Anforderungsprofil Streifendienst" des Innenministeriums Baden-Württemberg.

³⁵ s. Tabelle 1 und 2.

³⁶ Dies ist die Regel; Fälle, in denen die Polizeibeamten selbst Hausstreitigkeiten bemerken und sich dann auch noch entscheiden, zu intervenieren, kommen praktisch nicht vor. Dies hängt u.a. auch damit zusammen, daß die Wahrscheinlichkeit der direkten Wahrnehmung einer Straftat durch einen Polizeibeamten ohnehin sehr gering ist und häufig maßlos überschätzt wird. Bei einer tatsächlichen Relation von einem tatsächlich verfügbaren Polizeibeamten auf 10.000 Bürger kann dies auch nicht verwundern. Selbst für amerikanische Großstädte (Kriminalitätshäufigkeit 10- oder 20-fach höher als in Deutschland) liegen Schätzungen vor, daß dort ein Schutzpolizeibeamter nur alle 14 Jahre damit rechnen muß, z.B. zu einem Straßenraub hinzuzukommen, der gerade stattfindet.

Möglichkeiten (auch in Kombination):

- C **Verhaftung** der Gewaltausübenden, Strafanzeige, **deutliche Sanktion** durch die Justiz,
- C **Verhaftung** der Gewaltausübenden, Strafanzeige, **keine** Sanktion durch die Justiz (z.B. Einstellung des Verfahrens),
- C **Ingewahrsamsnahme** für einige Stunden (z.B. zur Ausnüchterung) **ohne** Strafanzeige,
- C **Konfliktschlichtung vor Ort** ohne weitere Maßnahmen,
- C Einschaltung **sozialer Dienste** (Familienfürsorge o.a.),
- C Verweis der betroffenen Frau an das **Frauenhaus** (bzw. des Mannes an ein Männerhaus) oder an andere "Fluchträume" (Bekannte, Verwandte, Freunde).

In der polizeilichen Realität reduziert sich das Spektrum auf

1. Schlichtung bzw. Beruhigung der Streitparteien ohne weitere Maßnahme (oftmals ist dann ein zweiter Einsatz einige Zeit später notwendig);
2. Verhaftung einer Streitpartei als Tatverdächtigen, wenn dazu Haftgründe vorliegen. Dies ist nur möglich bei Kapitaldelikten (Mord, Totschlag) bzw. entsprechenden Versuchen oder bei Flucht- oder Verdunkelungsgefahr. Diese Möglichkeit wird von den Beamten als wenig realistisch eingeschätzt (Parteien haben i.d.R. einen festen Wohnsitz);
3. sog. Sicherungsgewahrsam gem. § 28 PolG Baden-Württemberg, wonach eine Person höchstens bis zum Ablauf des auf die Ingewahrsamsnahme folgenden Tages in Polizeigewahrsam genommen werden kann, wenn
 - "1. auf andere Weise eine unmittelbar bevorstehende erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung nicht verhindert oder eine bereits eingetretene erhebliche Störung nicht beseitigt werden kann oder
 2. der Gewahrsam zum eigenen Schutz einer Person gegen drohende Gefahr für Leib und Leben erforderlich ist, und die Person
 - a) um Gewahrsam nachsucht oder
 - b) sich erkennbar in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand oder sonst in einer hilflosen Lage befindet oder
 - c) Selbstmord begehen will oder
 3. die Identität einer Person auf andere Weise nicht festgestellt werden kann" (§ 28 Abs.1).

Der Gewahrsam ist aufzuheben, sobald sein Zweck erreicht ist (§ 28 Abs.3 PolG).

Nach § 28 I Nr.1 PolG Baden-Württemberg (und den entsprechenden Vorschriften in den anderen Bundesländern) kann die Gefahr für den Partner, die Familie oder Nachbarn als "erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung" definiert werden und ein entsprechendes Einschreiten begründet werden. Nach § 28 Abs.1 Nr. 2 kann eine Gefahr für die Person selbst vorliegen, z.B. bei Suicidverdacht. Nach § 28 Abs.1 Nr.2 c) kann schließlich auch das "Nachsuchen" um eigene Ingewahrsamsnahme, z.B. durch die betroffene Ehefrau, Anlaß für ein entsprechendes Einschreiten

sein.

Von der Möglichkeit der Gewahrsamsnahme wird immer dann Gebrauch gemacht, wenn einer der Konfliktpartner nicht kooperativ ist, d.h. wenn trotz des Vermittlungsversuches des bzw. der Beamten die Aggressivitäten anhalten. Die betreffende Person wird dann i.d.R. am nächsten Morgen aus dem Polizeigewahrsam entlassen. Ein allerdings nicht näher bestimmbarer Teil der insgesamt 7.998 in Stuttgart 1993 nach dem Polizeigesetz erfolgten Freiheitsentziehungen dürfte im Zusammenhang mit Familienstreitigkeiten erfolgt sein.

Die Einschaltung sozialer Dienste scheitert an der Verfügbarkeit dieser Dienste zu den Zeiten, wo Familienstreitigkeiten am meisten auftreten (nach Dienstschluß) sowie auch daran, daß die Familienfürsorge nur beschränkte Möglichkeiten hat, zu intervenieren.

Der Hinweis, ein Frauenhaus aufzusuchen, wird von den Beamten immer wieder gegeben. Im Ergebnis hängt es aber davon ab, ob die Frau bereit ist, eine solche Entscheidung zu treffen und die sich daraus ergebenden Konsequenzen auf sich zu nehmen.

Die Polizei ist im Ergebnis die einzige Institution, die sich ernsthaft um Fälle von Gewalt in der Familie kümmert. Dies gilt, weil die anderen Institutionen (z.B. soziale Dienste) **nicht erreichbar** oder objektiv **nicht in der Lage** sind, das Problem zu lösen oder sich um diese Aufgabe "drücken" und schließlich die Betroffenen **selbst** polizeiliche und **keine andere** Hilfe haben wollen.

Die polizeiliche Intervention hat dann, wenn sie sich auf die Konfliktschlichtung beschränkt, den (für die Betroffenen) großen Vorteil, daß sie zum einen kostenlos ist und zum anderen keine unerwünschten Neben- oder Nachwirkungen (z.B. in Form von Besuchen von Sozialarbeitern o.ä.) hat. Die faktische Macht der Polizei wird hier oftmals auch von den Betroffenen selbst dazu benutzt, ihre Konflikte relativ folgenlos zu lösen.

Nach der Studie von Steffen/Polz werden im Zusammenhang mit Familienstreitigkeiten folgende Maßnahmen durchgeführt (Mehrfachnennungen möglich):

Tabelle 4: Art und Häufigkeit polizeilicher Maßnahmen bei Einsätzen i.V.m. Familienstreitigkeiten³⁷

Maßnahme	alle Ein- sätze	in %	Täter-Opfer- eindeutig	in %
Rechtsweg aufzeigen	1490	72%	1086	73%
Streit schlichten	1339	65%	954	64%
allgemeine Maßnahmen beim Opfer	1188	57%	910	61%
Strafanzeige erstattet	622	30%	577	39%
Maßnahme gemäß PAG ³⁸ /StPO	597	29%	508	34%
Opfer an andere verwiesen	315	15%	232	16%
Opfer veranlaßt, die Wohnung zu verlassen	248	12%	180	12%
Erste Hilfe / Notarzt	113	5%	90	6%
Anwendung unmittelbaren Zwanges beim Täter	108	5%	98	7%
Blutentnahme beim Täter veranlaßt	72	4%	64	4%
Opfer zu anderen gebracht	72	4%	56	4%
Einsätze insgesamt	2074	100%	1491	100%

Insgesamt zeigen die Ergebnisse, daß für die Polizeibeamten zwar die Wiederherstellung des sozialen Friedens und die Beseitigung der akuten Gefahr vorrangig ist, daß sie aber gerade bei schweren, im engeren Sinne gewaltsamen Auseinandersetzungen regelmäßig auch zu den repressiven Maßnahmen der Strafverfolgung greifen und sich bei der Regelung von Familienstreitigkeiten an ihrem gewohnten Handlungsprogramm orientieren, ganz gleich, ob es sich hier um "Schlichtung/Beratung" oder "Strafverfolgung" handelt. In beiden Fällen richten sich die von ihnen ergriffenen Maßnahmen grundsätzlich stärker an die (männlichen) Täter als an die (weiblichen) Opfer³⁹.

Während von außerhalb der Polizei oftmals gefordert wird, das Ziel des polizeilichen Einsatzes bei Familienstreitigkeiten nicht im Sinne der Beruhigung der Beteiligten auszulegen, sondern im Sinne der Ermöglichung der Strafverfolgung (so soll die Festnahme des Täters zur Verhütung der Fortsetzung und zum Schutz der bedrohten Frau zum Regelfall werden), sieht die Polizei dies selbst offensichtlich anders.

³⁷ Nach Steffen/Polz 1991, S. 100

³⁸ Polizeiaufgabengesetz (Bayern)

³⁹ Steffen/Polz 1991, S. 110

6. Justitielle Verarbeitung

"Es gibt kaum einen anderen Bereich gewalttätigen Verhaltens, der im selben Maße öffentlich ge- leugnet und ausgegrenzt wird, wie der familiärer Gewalt. Die Institution Ehe und Familie gilt in unserer Gesellschaft geradezu als Hort einer heilen Welt, wobei dieses Idealbild auch von denjeni- gen ausdrücklich geteilt wird, die tagtäglich durch ihr gewalttätiges Verhalten in familiären Zu- sammenhängen dagegen verstoßen."

Mit dieser Worten beginnt die Berliner Arbeitsgruppe Busch/Funk/Narr/Werkentin⁴⁰ ihre Ausein- andersetzung mit Ehe- und Familienkonflikten im Zusammenhang mit ihrer Auswertung von Straf- anzeigen. Daß in ihrer Auswertung dennoch insgesamt 515 Anzeigen von familiären bzw. Ehe- und Intimkonflikten auftauchen (das sind ca. 9,9% aller Fälle, in denen Privatpersonen sowie Laden- und Hausbesitzer etc. von Sachbeschädigungen, Gewalt-, Sexualdelikten, Hausfriedensbruch, Raub und Straftaten gegen die persönliche Freiheit betroffen waren), deuten die Autoren als Anzeichen dafür, wie weit verbreitet "familiäre Gewalt" in unserer Gesellschaft ist. "Denn bekannt ist zu- gleich, daß die bei der Polizei angezeigten Fälle nur die Spitze des Eisbergs sind. Für die Interpre- tation der Anzeigendaten ist erschwerend, daß wir über die Motive, die zu einem bestimmten Zeit- punkt dazu führen, daß die Polizei eingeschaltet wird, wenig wissen. Bei der Auswertung der An- zeigen entstand bei uns der Eindruck, daß nicht die Schwere eines Angriffs oder einer Verletzung die Anzeigebereitschaft steuert, sondern in der Regel die meist als Opfer betroffenen Frauen erst dann zur Anzeige bereit sind, wenn sie für sich selbst das Ende einer Ehe gekommen sehen, d. h. also am Ende eines vielfach langen, quälenden, von einer ganzen Kette von Gewalttätigkeiten durchzogenen Prozesses, dessen Endpunkt dann vielfach - allein für sich betrachtet - harmlos er- scheint. Zugleich enthalten auch die Anzeigen aus dem familiären Bereich (bzw. von Intimpartnern im weiteren Sinne) Fälle, in denen in einer Auseinandersetzung - etwa um die Scheidung/Trennung - die Polizei vorrangig als Mittel der Auseinandersetzung für vermeintliche Unbill (etwa wenn der Partner aus der gemeinsamen Wohnung herausgedrängt wird) benutzt wird. Immerhin können u. E. die vorliegenden Daten als Indikator für die Palette der Konflikte im familiären Bereich und deren unterschiedliche Verteilung auf die einzelnen Bezirke unseres Untersuchungsgebietes dienen"⁴¹.

Die Opfer bei Familienstreitigkeiten erstatten in der Studie von Steffen/Polz nur in 18% aller Ein- sätze selbst eine Strafanzeige, in 44% werden diese durch die Polizeibeamten selbst erstattet. Straf- anträge stellen die Opfer nur bei 40% aller Strafanzeigen. Tabelle 5 zeigt die gefertigten Strafan- zeigen und den daraus resultierenden Verfahrensausgang.

Tabelle 5: Strafanzeigen i.V.m. Einsätzen bei Familienstreitigkeiten⁴²

⁴⁰ Busch u.a. 1987; ausgewertet wurden zwischen dem 1.10.1981 und dem 31.9.1982 in den Berliner Bezir- ken Gropiusstadt und Neukölln eingegangenen Anzeigen (ca. 30.000), aus denen die Berliner Forscher ca. 7.500 Anzeigen wegen Gewaltdelikten "im Sinne unseres heuristischen Gewaltbegriffs" auswählten (aaO., S.31 f.). In 59,2% der Fälle handelte es sich um Geschädigtenanzeigen, 11,7% waren Anzeigen durch Dritte und 8,3% ka- men auf polizeiliche Eigeninitiative zustande. Der Rest teilte sich auf auf gegenseitige Anzeigen, Anzeigen durch Institutionen etc. (aaO., S. 37). Darunter waren lediglich 5 Anzeigen wegen Mißhandlung Schutzbefohle- ner und 6 Anzeigen wegen Mißhandlung von Kindern sowie 25 Anzeigen wegen sex. Mißhandlung von Kin- dern (aaO., S. 52). 44,4% der insgesamt ausgewerteten Anzeigen bezogen sich auf Taten, die sich im "öffentli- chen Raum" ereignet hatten, 35,5% auf "Privatraum" und 10,8% auf Kneipen/Spielhallen (aaO., S. 57).

⁴¹ Busch u.a. aaO., S. 144

⁴² Nach Steffen/Polz 1991, S. 198

	abs.	in %	in % an allen 2074 Ein- sätzen
Anzeigen insgesamt (Ersterfassung)	622	100%	30%
durch Polizei und Opfer	346	56%	17%
nur durch Polizei	276	44%	13%
Anzeigen insgesamt (Nacherfassung ⁴³)	568	100%	27%
Strafantrag gestellt	226	40%	11%
Antragsrücknahme	32	14%	2%
Anzeigen wegen:	(n=568)	100%	
Körperverletzung	378	66%	18%
gefährliche Körperverletzung	67	12%	3%
Bedrohung	50	9%	2%
Sachbeschädigung/Beleidigung	27	5%	1%
schwerwiegendes Gewaltdelikt ⁴⁴	19	3%	1%
sonst. Delikt	27	5%	1%
Justitielle Erledigung:			
von Staatsanwaltschaft erledigt	539	100%	26%
durch Einstellung	455	84%	22%
durch Anklage	84	16%	4%
vom Gericht erledigt:	58	100%	3%
durch Einstellung oder Freispruch	12	21%	1%
durch Verurteilung	46	79%	2%

⁴³ Bei der Nacherfassung handelt es sich um die Einsätze, bei denen die dort gefertigte Anzeige 6 Monate später bei der Justiz ermittelt und ausgewertet werden konnte.

⁴⁴ 7 Anzeigen wegen Mord oder Totschlag, 8 Anzeigen wegen Freiheitsberaubung

In 28% der von Steffen/Polz ausgewerteten Einsätze konnten die Polizeibeamten den Streitbeteiligten keine eindeutige Täter-/Opfereigenschaft zuweisen. Dies trifft aber allerdings nicht zu, wenn der Streit auch körperlich aggressiv ausgetragen wird bzw. wenn Strafanzeige oder sonstige Maßnahmen ergriffen werden. Hier wird dann in mehr als 90% der Fälle die Täter-/Opfereigenschaft eindeutig festgelegt.

Nur in 46% der Fälle, in denen es zu aggressiven Handlungen der Streitbeteiligten gegenüber den Polizeibeamten kam, wurde im übrigen von den betroffenen Polizeibeamten selbst Strafanzeige gegenüber den Tätern erstattet. Insgesamt sind die Beamten bei der Reaktion auf die gegen sie selbst gerichteten Aggressionen eher zurückhaltend und auch nicht besonders empfindlich gegenüber aggressiven und regelmäßig betrunkenen Tätern. Offensichtlich verhalten sie sich auch in der Regel nicht so "ungeschickt", daß sie die Konfliktsituation aufgrund eines solchen Verhaltens "aufheizen".

Dennoch zeigt die Auswertung von Steffen/Polz auch, daß in einem Viertel der Fälle, in denen das Opfer physisch verletzt worden war, keine Strafanzeige erstattet wurde. Zwar handelte es sich hier keineswegs immer um gravierende Verletzungen, aber auch keineswegs immer um Bagatellen, für deren Verfolgung durch die Staatsanwaltschaft ein Strafantrag des Opfers erforderlich gewesen wäre.

Fraglich ist allerdings, ob eine Strafanzeige im Interesse der Betroffenen gewesen wäre. Schon jetzt wird (nach der Studie von Steffen/Polz) fast die Hälfte der Strafanzeigen nur durch die Polizei von Amts wegen erstattet, ohne daß ein Verfolgungsinteresse des Opfers in eigener Strafanzeige oder einem eigenen Strafantrag zum Ausdruck kommt.

Wurde der Streit körperlich-aggressiv ausgetragen, wurden Strafanzeigen zu 53% erstattet; wurde das Opfer dabei verletzt, wurden sogar 74% dieser Fälle zur Anzeige gebracht.

Im weiteren Verlauf des Verfahrens wurden dann 84% der von der Polizei angezeigten und von der Staatsanwaltschaft zum Zeitpunkt des Abschlusses der Studie bereits erledigten Verfahren eingestellt. In den Fällen, in denen kein Strafantrag vorliegt, stellte die Staatsanwaltschaft sogar zu 90% die Verfahren ein. Dabei spielt interessanterweise die Verletzung des Opfers für die Entscheidung des Staatsanwalts keine Rolle. Wurde das Opfer verletzt, wurden 84% der Verfahren eingestellt, wurde das Opfer nicht verletzt, lag die Einstellungsquote bei 85%⁴⁵. Von den 58 Anklagen, die zum Zeitpunkt der Erhebung von den Gerichten bereits erledigt worden waren, endeten 23 mit Geldstrafen, 13 mit Strafbefehlen und 10 mit Freiheitsstrafen. 5 Verfahren wurden eingestellt, bei 7 erging ein Freispruch.

Eine genauere Analyse der Daten zeigte zudem, daß die Staatsanwaltschaft vor allem in den Polizeibezirken, in denen besonders häufig Strafanzeigen erstattet wurden, überdurchschnittlich häufig die Verfahren einstellte.

Bei der Auswertung von Anzeigen aus den Jahren 1981/82 durch die Berliner Arbeitsgruppe zeigte sich, daß sich die Mehrzahl der Gewaltdelikte zwischen Personen abspielte, die sich kennen und zudem ein beträchtlicher Teil dieser Konflikte sich im Privatraum abspielte (39,5% aller Fälle). Die Forscherkollegen betonten damals, daß die erfaßten Anzeigen "nur einen kleinen, in mehreren Bereichen stark verzerrten Ausschnitt der tagtäglich vorkommenden Gewalttätigkeiten" bilden. Was in den polizeilichen Anzeigen seinen Niederschlag findet, sei in mehrfacher Hinsicht gefiltert⁴⁶:

⁴⁵ Steffen/Polz 1991, S. 119

⁴⁶ Busch u.a. aaO., S. 140 f.

"1. Stärker noch als bei anderen Delikten sind gerade die Gewalttaten zwischen Privatpersonen einer potentiellen polizeilichen Kontrolle weitgehend entzogen ... Insgesamt ist der direkte polizeiliche Zugriff auf solche Gewaltakte gering; nur 1,4 % der Anzeigen wegen Körperverletzung etc. gingen auf polizeiliche Eigeninitiative zurück. ...

Andere Behörden wiederum, die teilweise sehr wohl etwa von der Mißhandlung eines Kindes oder den Schlägen erfahren, die eine Frau erhielt, sehen in der Mehrzahl der Fälle - so übereinstimmend die interviewten Experten - von einer polizeilichen Anzeige ab, da die strafrechtliche Verfolgung entsprechender Handlungen die Lösung der sozialen und familiären Probleme nur noch weiter kompliziert. So garantiert das Kinderschutzzentrum allen Personen, die Fälle einer (mutmaßlichen) Kindesmißhandlung melden, daß diese nicht an die Polizei weitergeleitet werden.

2. Der Fall der Kindesmißhandlung weist auf eine systematische Verzerrung unserer Daten (erst recht jedoch der der PKS) hin, die sich aus der starken Abhängigkeit der polizeilich wahrgenommenen Fälle vom Anzeigeverhalten Zweiter ergibt. Da in vielen gewaltbestimmten Abhängigkeitsverhältnissen den Gewaltunterworfenen die Möglichkeit oder Fähigkeit abgeht, ihre Mißhandlung oder Verletzung zu offenbaren oder gar der Polizei anzuzeigen bleiben viele - gerade auch besonders schwerwiegende - Gewaltverhältnisse in den polizeilichen Anzeigen ausgeklammert oder unterrepräsentiert. Die gilt nicht etwa nur für Kinder, sondern etwa auch für Alte - sei es in der eigenen Familie oder aber in sonstigen Pflegeverhältnissen - und insbesondere auch für viele ausländische, insbesondere türkische Ehefrauen.

Da letztere vielfach nur aufgrund ihrer Ehe eine Aufenthaltsgenehmigung in der Bundesrepublik besitzen, eine Rückkehr in die Türkei als geschiedene und häufig von den Kindern getrennte geschiedene Frau den "sozialen Tod" vieler Frauen bedeutet, sind sie gegenüber den Behörden kaum bereit, etwas von ihrer Misere zu offenbaren.

3. Ist einerseits gerade in den Bereichen, in denen stark gewaltbesetzte Abhängigkeitsverhältnisse anzutreffen sind, von einem großen Dunkelfeld auszugehen, so ist andererseits der Status dessen, was von vielen Geschädigten den herbeigerufenen Polizeibeamten angezeigt wird, unklar. Die Anzeige einer Straftat hat für Geschädigte nämlich nicht nur die Funktion, eine objektivierbare Beeinträchtigung ihrer persönlichen Freiheit oder gar physischen Integrität anzuzeigen. Vielmehr kann eine solche Anzeige auch der Versuch sein, dieselbe als Instrument der Auseinandersetzung zu benutzen, wobei der Tatbestand selbst völlig nebensächlich ist."

7. Zusammenfassung

Die Opfer von Familienstreitigkeiten wollen durchaus eine Regelung von Familienstreitigkeiten durch die Polizei - allerdings nicht unbedingt mit den Maßnahmen der Strafverfolgung. Gefragt ist die Polizei in erster Linie in ihrer Funktion als soziale Befriedungs- und Normverdeutlichungsinstanz, also in der Funktion, der die Beamten auch tatsächlich vor allem nachkommen. Opferinteressen und polizeiliche Vorgehensweisen liegen demnach zumindest nicht weit auseinander und entsprechend müßten Opfer und Polizei eigentlich mit dem polizeilichen Einschreiten zufrieden sein. Daß dies aber offensichtlich nicht, zumindest nicht immer, der Fall ist, dürfte nicht zuletzt daran liegen, daß sich die Beamten mit dieser Vorgehensweise wegen der Bindung an das Legalitätsprinzip häufig in einer Grauzone bewegen, die den Erlaß klarer Richtlinien, eine Schulung und auch Kontrolle der Beamten verhindert. So ist aus der Sicht der Polizei die Strategie der strafrechtlichen Nonintervention die erfolgreichere, zumindest die effizientere. Häufigere Strafanzeigen durch die Polizei führen, wie die Studie von Steffen/Polz zeigt, nicht dazu, daß die Staatsanwaltschaft häufiger anklagt..

Im Ergebnis kann nicht gesagt werden, welche der beiden grundsätzlich möglichen Vorgehensweisen der Polizei die "richtige" oder erfolgreichere ist. Offensichtlich kommt es darauf an, daß auf

Auseinandersetzungen im familialen Bereich angemessen, und das heißt flexibel reagiert wird und daß die Polizeibeamten auch von den rechtlichen Grundlagen her dazu in der Lage sind.

So schlagen denn Steffen/Polz eine "Doppelstrategie" vor: Konsequente Strafverfolgung dort, wo es erforderlich ist (mit der entsprechenden Aussicht auf Erfolg auch bei der Staatsanwaltschaft) und ein als legal akzeptiertes Beratungs- und Ermahnungsverfahren durch die Polizei in den weniger gravierenden Fällen familialer Auseinandersetzungen⁴⁷.

Wenn es gleichzeitig richtig ist, daß andere Institutionen weder in der aktuellen Konfliktsituation verfügbar noch durch Beratung, Behandlung oder Therapie entsprechend effektiv tätig werden können⁴⁸, dann bleibt nur die Polizei als "sozialer Nothelfer".

Für die Situation in Deutschland machen die amerikanischen Studien und auch die Studie von Steffen/Polz deutlich, daß hier erheblicher Forschungsbedarf besteht.

So sollte z.B.

- C herausgefunden werden, ob die Notrufe i.V.m. Familienstreitigkeiten aus bestimmten, regional benennbaren Gebieten und von bestimmten Personengruppen kommen⁴⁹;
- C die Ausbildung der Polizeibeamten in diesem Bereich intensiviert werden, wobei die Ausbildungsinhalte gemeinsam mit in Familienstreitigkeiten erfahrenen Beamten entwickelt werden müssen;
- C das Problem der Definitionsgewalt der Polizeibeamten in Situationen familialer Gewalt vor dem Hintergrund des bundesdeutschen Legalitätsprinzips und der Tatsache, daß die von den Polizeibeamten eingeleiteten Strafverfahren fast ausnahmslos von der Staatsanwaltschaft eingestellt werden, offensiv diskutiert werden;
- C herausgefunden werden, wie umfangreich die Belastung der Polizeibeamten durch Berichtspflichten, Anzeigenaufnahme u.ä. ist um anschließend abwägen zu können, was wichtiger ist: Prävention durch Präsenz der Beamten auf der Straße oder das Erledigen der Papierarbeit;
- C das Thema "Gewalt in der Familie" ein Beispiel dafür sein, daß mit repressiven Mitteln nicht nur keine positiven Erfolge erzielt werden können, sondern mittelfristig sogar eine Verschärfung der Situation eintreten kann, wenn z.B. vermehrt mit Verhaftung (und nicht Gewahrsamsnahme) oder mit Bestrafung reagiert werden würde.

⁴⁷ Steffen/Polz 1991, S. 173

⁴⁸ Eine Sichtung der einschlägigen amerikanischen Projekte durch das National Institute of Justice kam Ende der 80er Jahre zu dem Ergebnis, daß "serious defects in the designs of nearly all evaluation studies conducted to date make it impossible to draw definite conclusions about treatment effectiveness" (Saunders, D.G., S.T. Azar, Treatment Programs for Family Violence. In: Ohlin/Tonry (eds.), Family Violence, Vol. 11, Crime and Justice: A Review of Research, Chicago 1989, S. 481 ff.

⁴⁹ In Milwaukee kamen etwa die Hälfte der Notrufe von 20% der Paare, die im Untersuchungszeitraum von 33 Monaten die Polizei wegen Familienstreitigkeiten riefen und in Minneapolis kamen mehr als die Hälfte der Notrufe von weniger als 1% der Straßen in der Stadt; vgl. Shermann aaO., S. 4.

Insgesamt gesehen ist die Bewältigung von Familienstreitigkeiten durch die Polizei ein Spiegelbild ihrer Rolle in der Gesellschaft: Zwischen Krisenhilfe und Strafverfolgung, zwischen Helfen und Strafen muß sie sich bewegen, und dieser Anforderung kann sie nur gerecht werden, wenn sie sich ständig selbst weiterentwickelt, wenn sie ihre Fähigkeiten zur Problem- und Konfliktschlichtung ausbaut und wenn ihre Arbeit mehr an der Qualität der Ergebnisse als an der Quantität der erledigten Verfahren gemessen wird. Nur in diesem Sinn kann sich die Polizei zu einer zielorientierten, flexiblen Einrichtung entwickeln, die sich ständig den veränderten gesellschaftlichen Bedingungen und Herausforderungen anpaßt. "Smart Policing" (Sherman) ist kundenorientierte, qualitätsorientierte und beständig evaluierte Polizeiarbeit. Die in den deutschen Polizeigesetzen vorgesehenen Regelungen (z.B. § 28 PolG) sind so ausgestaltet, daß die Beamten das zur angemessenen Regelung von Familienstreitigkeiten notwendige Ermessen ausüben können⁵⁰. Sieht man sich z.B. die von Sherman vor dem Hintergrund der amerikanischen Forschungsergebnisse aufgestellten Forderungen an⁵¹, so können diese praktisch alle von der Polizei im Bundesgebiet erfüllt werden:

- C Angebot, das Opfer zu einer sicheren Unterkunft (Frauenhaus, Verwandte, Bekannte zu bringen,
- C Täter oder Opfer zur Ausnüchterung oder zur Entgiftung (bei Drogenmißbrauch) zu bringen,
- C das Opfer entscheiden lassen, ob eine sofortige Festnahme des Täters erfolgen soll (möglich durch entsprechende Strafanzeige bzw. Abwägung nach § 28 PolG),
- C Mobilisierung des sozialen Umfeldes des Opfers, um kurzfristigen Schutz zu organisieren (z.B. Herbeirufen weiterer Familienangehöriger o.ä.),
- C Einbeziehung sozialer Einrichtungen bei der Konfliktbewältigung.

Zu denken wäre auch an einen Aufbruch des Legalitätsprinzips zugunsten einer eigenen Einstellungsbefugnis der Polizei (u.U. mit Mitteilungspflicht an die Staatsanwaltschaft) oder zumindest an eine intensivere Zusammenarbeit zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft bzw. eine Delegation der staatsanwaltschaftlichen Einstellungsbefugnis auf die Polizei. Werden dazu dann noch weitergehende Ausbildungskonzepte entwickelt, die die Polizeibeamten intensiver auf solche Situationen vorbereiten, dann könnten viele Fälle noch effektiver und für Polizeibeamte und Betroffene bzw. Beteiligte an Familienstreitigkeiten befriedigender gelöst werden.

⁵⁰ Dies unterscheidet die deutsche Situation hier im übrigen wohlthuend von der us-amerikanischen, wo in den 80er Jahren versucht wurde, die Reaktionen auf Familienstreitigkeiten der Polizei genau vorzuschreiben - mit eher negativem Ergebnis; vgl. Sherman 1992, S. 253 f. Sieht man einmal davon ab, daß sich bei uns polizeiliches Handeln in diesem Bereich in einer Grauzone abspielt, dann können wir im Ergebnis mit dieser Regelung zufrieden sein.

⁵¹ Sherman 1992, S. 255 f.